

# B.6 Freizeitlangsamverkehr (FLV)

Staatsratsentscheid: **14.06.2017**

Beschluss durch den Grossen Rat: **08.03.2018**

Genehmigung durch den Bund: **01.05.2019**

Interaktion mit anderen Blättern: **A.14, A.15, B.1, B.4, C.3, D.1, D.4, D.5**

## Raumentwicklungsstrategie

- 2.1: Den Tourismus in einem ganzheitlichen Ansatz weiterentwickeln
- 2.5: Im Tourismus eine Zusammenarbeit über die kommunalen, regionalen, kantonalen und nationalen Grenzen hinaus anstreben
- 2.6: Den touristischen Sektor mit einem sich ergänzenden extensiven und intensiven Angebot im ländlichen Raum stärken, indem das Natur-, Landschafts- und Kulturerbe genutzt wird
- 2.7: Ein abwechslungsreiches Angebot an Freizeitverkehr bereitstellen
- 3.5: Hohe baulichen Dichten in geeigneten Gebieten anstreben und gleichzeitig öffentliche Räume aufwerten
- 4.5: Den Langsamverkehr fördern, insbesondere in städtischen Gebieten

## Instanzen

**Zuständig:** DRE

**Beteiligte:**

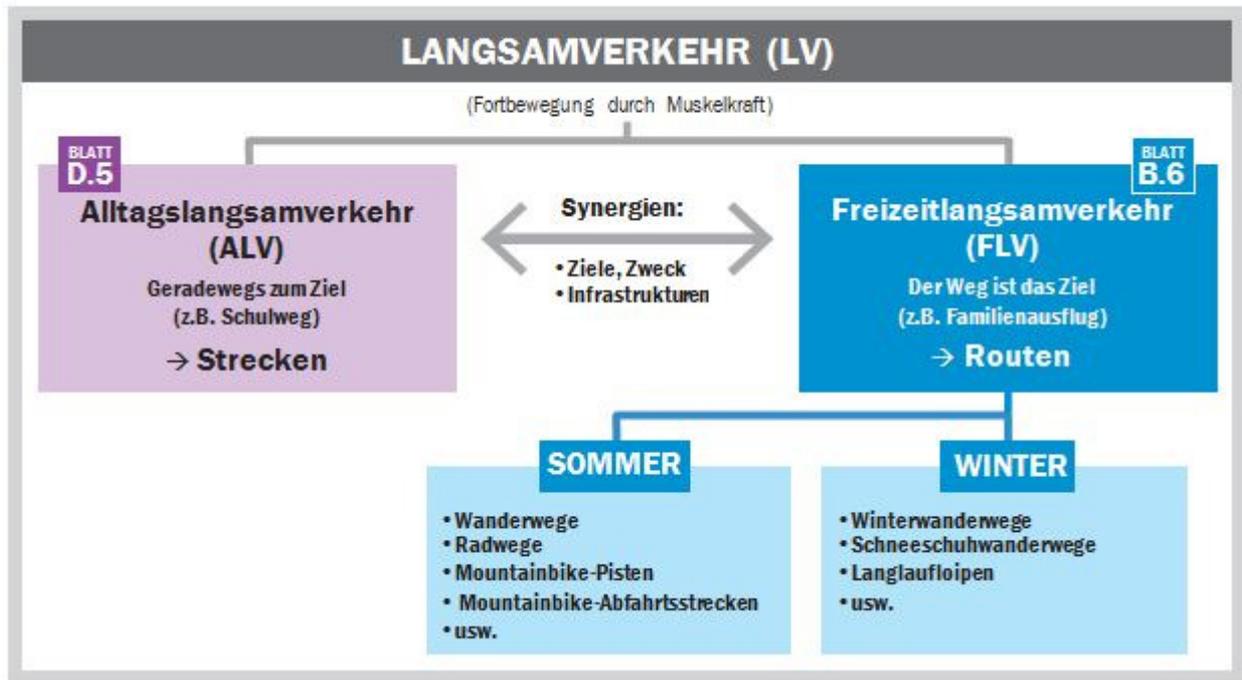
- Bund
- Kanton: DFM, DJFW, DLW, DUW, DWFL, DWTI, KAR3, VRDMRU
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere: SchweizMobil, Valais/Wallis Promotion, Valrando

## Ausgangslage

Der Freizeitlangsamverkehr (FLV) umfasst die Fortbewegung durch menschliche Muskelkraft für Aktivitäten im Zusammenhang mit Freizeit, Sport und Erholung (siehe Schema unten). Der FLV unterscheidet sich vom Alltagslangsamverkehr (ALV), obwohl ihnen mehrere wichtige Kriterien (z.B. Sicherheit, Komfort, Netzkontinuität) gemeinsam sind. (siehe D.5 „Alltagslangsamverkehr (ALV)“). Der Zweck des Alltagslangsamverkehrs besteht vorwiegend darin, so schnell und direkt wie möglich von Punkt A nach Punkt B zu gelangen. Dabei ist die Effizienz wichtiger als das Vergnügen, die Landschaftsqualität und die Ruhe.

Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) verfügte der Kanton Wallis seit Anfang der 1990er-Jahre über ein ausgedehntes und qualitativ hochstehendes Wanderwegnetz. Mit dem Aufkommen des Mountainbiking und Winterwanderns um Mitte 90er-Jahre wurden lokal einige Wege und Pisten neu erstellt, die oftmals namentlich mit den Wanderwegen nicht koordiniert wurden und bezüglich Verantwortlichkeit und Verfahren über keine rechtliche Grundlage verfügten. Um diesem Problem zu begegnen, wurde das Gesetz über die Wege des Freizeitverkehrs (GWFV) geschaffen. Das im Jahre 2012 in Kraft gesetzte GWFV schafft somit die Basis „jeden Weg, der einer nicht motorisierten Art der Fortbewegung dient, dessen primärer Zweck der Freizeitgestaltung, der körperlichen Betätigung oder der Erholung dient“ zu regeln und/oder anzuerkennen. Die Alpinwanderwege (ausserhalb des Geltungsbereichs) oder die kommunalen Wege (Kantonales Strassengesetz) werden vom GWFV jedoch nicht behandelt. Für Pisten, die innerhalb einer klar definierten Fläche angeordnet sind und den Boden intensiv beanspruchen (z.B. bei Crossstrecken, Schlittelpisten, Rollerparcs, Bikeparcs, Langlaufstadien, technisch beschneite Pisten), sind in erster Linie raumplanerische Massnahmen erforderlich und gegebenenfalls die Erarbeitung eines Baugesuchs.

## B.6 Freizeitlangsamverkehr (FLV)



Ferner beabsichtigt der Kanton, über den FLV einen nachhaltigen Tourismus zu fördern und dabei namentlich die alpine Umwelt zu erhalten und die saisonalen Schwankungen im Tourismus auszugleichen. Weiter unterstreicht das kantonale Mobilitätskonzept 2040 (KMK 2040) die Wichtigkeit der Optimierung des Wanderweg- und Mountainbikenetzes bis 2040. In diesem Zusammenhang erarbeitet der Kanton die generellen Konzepte, die eine Unterscheidung eines Haupt- und Nebenwanderwegnetzes beinhalten. Der Kanton gewährleistet zudem die Anlage, die Kennzeichnung, den Unterhalt und den Erhalt der kantonalen Fahrradroute.

Eine gute Koordination mit der touristischen Vermarktung (z.B. SchweizMobil, Valais/Wallis Promotion) ist ebenfalls von prioritärer Bedeutung, insbesondere um die Nachfrage der Nutzer hinsichtlich der homologierten Routen abzustimmen. Zudem bedarf es einer sorgfältigen Koordination zwischen den neuen Routen des FLV und den bestehenden Wegen, namentlich den Wanderwegen und den historischen Verkehrswegen.

Die Planungsphase ist daher für den Aufbau eines qualitativ hochstehenden FLV-Netzes unerlässlich. Die Planung definiert die Ausgangspunkte, die Ziele und die Zwischenziele der Routen, legt deren Linienführung fest und verknüpft die Gesamtheit der Wege zu einem zusammenhängenden Netz, welches auf die Schnittstellen mit dem öffentlichen Verkehr abgestimmt ist. Es ist daher wichtig, gut strukturierte, attraktive und sichere Wegnetze und Routen zu schaffen, die mit den anderen Raumnutzungsansprüchen und mit den Interessen der Fauna, Natur, Landschaft und der Landwirtschaft koordiniert sind und welche die Naturgefahren berücksichtigen. Eine besondere Herausforderung besteht darin, Konflikte zwischen dem Alltags- und dem Freizeitlangsamverkehr (ALV und FLV) zu vermeiden und vor allem deren Synergiepotenziale zu identifizieren und zu nutzen, indem die entsprechenden Strategien und Planungen aufeinander abgestimmt werden. Dem auf den jeweiligen Wegtyp angepassten Unterhalt, der normenkonformen Signalisation sowie dem Erhalt eines geeigneten Belags gilt es ein besonderes Augenmerk zu schenken, um die Attraktivität der bestehenden Routen langfristig sicherzustellen.

### Koordination

#### Grundsätze

1. Ausrichten der Prioritäten auf die Qualitätssicherung und -verbesserung der bestehenden homologierten Netze im Hinblick auf deren Erweiterung (insbesondere des Hauptwanderwegnetzes und der kantonalen Fahrradroute).

## B.6 Freizeitlangsamverkehr (FLV)

2. Weiterentwickeln des Angebots insbesondere an Mountainbike- und Winterwanderwegen.
3. Planen der Routen in der Art, dass ihre Ausgangspunkte und Ziele mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sind und Koordinieren der neuen Wege des Freizeitverkehrs mit den bestehenden Routen (z.B. mit den weiteren Wegen des Freizeitverkehrs, den Routen von SchweizMobil, den ALV-Strecken, den FLV-Netzen der Nachbargemeinden, -kantone und -länder).
4. Realisieren der Routen in erster Linie unter Berücksichtigung der Kriterien Ruhe, Umweltqualität und Schönheit der Landschaft; der Schwerpunkt liegt dabei auf einer abwechslungsreichen, attraktiven Linienführung und der Kontinuität der Routen.
5. Schonen der sensiblen Lebensräume (z.B. Wald, Landwirtschaft) sowie der Lebensräume mit seltenen und/oder bedrohten Arten, Achten, dass die Wildtierkorridore nicht unterbrochen werden und Beschränken der Störungen innerhalb der Jagdbanngelände, der Wildruhezonen und der Rückzugsgebiete des Wilds während des Winters.
6. Fördern der Erhaltung und Wiederinstandstellung der historischen Verkehrswege, insbesondere derjenigen, die im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) klassiert sind oder deren historische Bedeutung nachgewiesen werden kann.
7. Erleichtern des öffentlichen Zugangs zu den Seeufern, Wasserläufen und Suonen und deren freie Begehbarkeit, insbesondere zum Ufer des Genfersees und den Rhonedämmen.
8. Gewährleisten der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer (z.B. bei Wegquerungen, Naturgefahren, stark befahrenen Strassen) durch Ergreifen von geeigneten planerischen, organisatorischen und baulichen Massnahmen und Anbringen einer den eidgenössischen und kantonalen Normen und Richtlinien entsprechenden Signalisation und Markierung.
9. Fördern eines harmonischen Mit- und Nebeneinanders (Koexistenz) der verschiedenen Wegnutzer durch Ergreifen der notwendigen organisatorischen und/oder baulichen Massnahmen und falls erforderlich aus Sicherheitsgründen Trennen der verschiedenen Wegarten.
10. Sicherstellen des Erhalts eines geeigneten natürlichen Belags auf den homologierten Wanderwegen ausserhalb der Siedlungen.

---

### Vorgehen

#### Der Kanton:

- a) erarbeitet die generellen Konzepte namentlich via die technischen Richtlinien für die Planung und Genehmigung der Wege des Freizeitverkehrs;
- b) stellt bei der Erstellung und Abänderung der Wegnetzpläne die Koordination mit den Gemeinden sicher und genehmigt diese;
- c) klassiert die Wanderwege (Hauptwanderwegnetz und Nebenwanderwegnetz) und plant, erstellt und unterhält die kantonale Fahrradroute;
- d) sorgt dafür, dass die Routen durch die Gemeinden unterhalten und markiert werden und genehmigt nur die Abschnitte mit einem geeigneten Belag;
- e) aktualisiert das GIS-gestützte Inventar der homologierten FLV-Netze.

#### Die Gemeinden:

- a) planen in Zusammenarbeit mit dem Kanton ihre FLV-Netze unter Berücksichtigung der Strecken des ALV und in Übereinstimmung mit den eidgenössischen und kantonalen Normen und Richtlinien;
- b) führen vor der Realisierung der Routen ein Plangenehmigungsverfahren im Sinne des GWFV durch;

## B.6 Freizeitlangsamverkehr (FLV)

- c) ergreifen raumplanerische Massnahmen (Anpassung des Zonennutzungsplans und/oder des kommunale Bau- und Zonenreglements) für Nebenanlagen und nahe beieinanderliegende Pisten innerhalb einer klar definierten Fläche (z.B. Bikepark, breit angelegte Langlaufloipen, technisch beschneite Pisten);
- d) ergreifen sämtliche Massnahmen für die Planung, die Markierung, die Benutzung und den Unterhalt der Wege;
- e) liefern dem Kanton anlässlich jeder neuen Homologation die GIS-Daten, welche auf dem kantonalen Datenmodell basieren.

### Dokumentation

---

DRE, **Technische Richtlinie Wege des Freizeitverkehrs**, 2018

DFM, **Kantonales Mobilitätskonzept 2040 (KMK 2040)**, 2018

SchweizMobil, **Manual Winter**, 2018

Comité de pilotage stratégique Vélo-VTT Valais/Wallis, **Document stratégique Vélo-VTT Valais/Wallis**, 2017

SchweizMobil, **Mountainbikeland Schweiz – Manual Routen**, 2016

ASTRA, Schweizer Wanderwege, **Wanderwegnetzplanung – Handbuch**, 2014

DRE, **Datenmodell Wege des Freizeitverkehrs**, 2013

ASTRA, EKD, ENHK, **Erhaltung historischer Verkehrswege – Technische Vollzugshilfe**, Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 8, 2008

ASTRA, SchweizMobil, FVS, **Planung von Velorouten – Handbuch**, 2008

Schweizer Wanderwege, **Signalisation wandernaher Angebote**, 2008

Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute, **VSS-Norm 640 829a**, 2006